16. Juni 1921.

FR

49

./.

An den Bundesrat.

Besprechungen mit der italienischen Delegation über die Zollverhältnisse.

Die vom 13. bis 15. ds. stattgefundenen Besprechungen zwischen den schweizerischen und den italienischen Delegierten über die Ordnung der gegenseitigen Zollverhältnisse haben einen verhältnismässig befriedigenden Verlauf genommen. Da der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien am 30. ds. zu Ende geht und deshalb jeder der beiden Staaten in Zollsachen völlige Autonomie erhält, handelte es sich darum festzustellen, welche Zölle vom 1. Juli an zur Anwendung kommen sollen. Ferner wünschten die Italienischen Delegierten auch eine Aussprache über unsere Einfuhrbeschränkungen.

Schweizerischerseits wurde zunächst ein Programm aufgestellt. Nach dessen Besprechung präzisierte die Italienische Delegation ihren Standpunkt in einem Memorandum. Beide Aktenstücke liegen bei.

Das Resultat der Diskussion ist folgendes:

1. Die Schweiz und Italien behandeln sich bis zum Abschluss
eines neuen Handelsvertrages gegenseitig in jeder Beziehung



auf dem Fusse der meistbegünstigten Bation.

- 2. Die Textbestimmungen des bestehenden Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien bleiben in Kraft. Die gegenseitigen Beziehungen werden durch die heutigen Abmachungen nur hinsichtlich der Zölle neu geordnet.
- 3. Auf italienische Waren wird vom 1. Juli an der neue schweizerische Gebrauchszolltarif angewendet. Allfällige Ermässigungen, die mit andern Staaten vereinbart werden sollten, werden auch Italien gewährt.
- 4. Die schweizerischen Waren werden in Italien vom gleichen Tage an nach dem Generaltarif verzollt, soweit dieser nicht durch den bisherigen französisch-italienischen Handelsvertrag herabgesetzt ist. Die bezüglichen reduzierten Ansätze, sowie die Zollermässigungen, die allenfalls andern Staaten nich eingeräumt werden, finden auf schweizerische Waren Anwendung.

Generaltarif an Stelle des bisherigen Gültigkeit erlangt,
was nach den Mitteilungen der italienischen Delegation
wahrscheinlich nicht vor dem 1. August der Fall sein wird,
so findet er mit allen etwa mit andern Ländern vereinbarten
oder noch zu vereinbarenden Ermässigungen auch auf schweizerische Waren Anwendung, wenn nicht vorher zwischen den Parteien etwas anderen abgemacht worden ist.

Der erwähnte neue Tarif wird der Schweiz sobald als möglich, jedenfalls vor meiner allgemeinen Publikation und Inkraftsetzung mitgeteilt.

5. Die vorstehenden Abmachungen, die der Genehmigung beider

Regierungen bedürfen, gelten bis zum Abschluse eines neuen Handelsvertrages, können aber jederzeit auf Ende de nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Immerhin behält sich die Schweiz das Recht vor, von diesen Abmachungen im Moment der Anwendung des neuen italienischen Generalzolltarifs zurückzutreten.

Zwischen den beiden Ländern werden sobald als möglich Unterhandlungen über den Abschluss eines neuen Handelsvertrages angeknüpft werden.

哪

die Italienischen Delegierten für den Fall, dass neue Massregeln dieser Art getroffen werden sollten, die Zusicherung
von Kontingenten in der Höhe der mittleren Einfuhr italienischer Waren vor dem Kriege nebst einem Zuschlag, der dem Zuwachs des Italienischen Gebiets und der industriellen Entwicklung des Landes entspricht.

Die schweizerischen Delegierten erklärten dagegen,
sich nicht in dieser Weise binden zu können. Man sei grundsätzlich geneigt, Kontingente zu gewähren, die der mittleren
Einfuhr vor dem Kriege entsprechen und auch einigermassen
der italienischen Gebietsvergrüsserung Rechnung tragen, müsse
sich aber vorbehalten, bei ihrer Festsetzung im einzelnen
Falle auf die Veränderungen Rücksicht zu nehmen, die im
gehweizerischen Bedarf und in der Ausfuhr der betreffenden

schweizerischen Waren nach Italien eingetreten sind.

Eine Einigung surde in dieser Hinsicht nicht erzielt. Jeder Teil erklärte, auf seinem Standpunkte beharren zu müssen.

Wir

## beantragen:

Genehmigung der getroffenen Abmachungen.

P.A. an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariet) und die Oberzolldirektion zur Vollziehung, an die Mandelsabteilung und die Abteilung für Auswärtiges zur Kenntnis.

Beilagen.

Eidgenössisches Volkswirtschafts-Departement sig. Schulthess.

3.3

19